

DIE EIGENTÜMERGEMEINSCHAFT DES RUPERTWEG INFORMIERT

ZUNÄCHST VORWEG:

Wenn Sie Eigentümer/Anrainer/Besucher der Liegenschaften mit der Adresse Rupertweg 2, 2a, 4, 4a, 6, 8, 10, 12 sowie 5, 5a, 5b, 7, 9, 11, 15, 17, 19, 21 sind, sind alle weiteren Informationen nicht an Sie gerichtet.

Für Eigentümer/Anrainer/Besucher der Liegenschaften mit der Adresse Rupertweg 1 und 3 gilt die folgende Information:

SEHR GEEHRTE/R FAHRZEUGLENKERIN!

Sie erhalten diese Information als einmalige Serviceleistung.
Rechtliche Schritte sind auch ohne diese Information bereits möglich.

Sie haben das von Ihnen gelenkte Kraftfahrzeug auf einem Privatgrundstück, nämlich der befestigten Fläche des „Rupertweg“, bewegt/abgestellt, ohne sich die dazu erforderliche Zustimmung der Eigentümergemeinschaft eingeholt zu haben. Im Besonderen handelt es sich bei der befestigten Fläche des Rupertwegs nämlich um ein Privatgrundstück (Grundstück Nr. 476/1, EZ 673 der KG 63122), das in keinem Zusammenhang mit der Liegenschaft mit der irreführenden Adresse Rupertweg 1-3 steht (Grundstück Nr. 475, EZ 1683 der KG 63122). Trotz Einwendung wurde seitens der Stadt Graz dennoch festgelegt, die Wohnhäuser mit der Adresse Rupertweg 1-3 zu benennen, obwohl das Grundstück/die Liegenschaft nicht einmal an die Fläche des Rupertwegs angrenzt. Dazwischen befindet sich die eigene Zufahrt zu den Wohnhäusern (Grundstück Nr. 476/20, EZ 1931 der KG 63122), die - von wem auch immer - zusätzlich mit der Straßenbezeichnung „Rupertweg“ ausgestattet wurde (um diese Irreführung noch weiter zu treiben).

Weder die Eigentümerschaft der Gebäude „Rupertweg 1-3“ bzw. des Grundstücks Nr. 475 noch Anrainer/Besucher haben eine Berechtigung, die befestigte Privatfläche des Rupertwegs mit der Grundstück Nr. 476/1 zu nutzen. Eigentümer/Anrainer/Besucher der Gebäude mit der irreführenden Adresse „Rupertweg 1-3“ steht daher kein Nutzungsrecht dieses Privatgrundstücks zu.

Nehmen Sie somit bitte zur Kenntnis, dass

- es sich bei Ihrer Handlung eindeutig um eine Besitzstörung handelt,
- der Sachverhalt dokumentiert wurde (Notiz von Datum und Uhrzeit mit Foto) und
- jederzeit beim zuständigen Gericht eine Besitzstörungsklage eingebracht werden kann.

Sie sind Ihrerseits verpflichtet

- zutreffendenfalls jegliche von Ihnen verursachte Verunreinigung der Privatfläche mit der Grundstück Nr. 476/1 „Rupertweg“ sofort zu beseitigen sowie
- etwa entstandene Schäden rasch beheben zu lassen und
- ausnahmslos eine weitere Benützung der befestigten Privatfläche mit der Grundstück Nr. 476/1 „Rupertweg“ zu unterlassen!

Im Wiederholungsfall wird unsererseits eine Lenkererhebung eingeleitet und ergeht an Sie eine Unterlassungserklärung zur Unterschrift. Dafür werden Ihnen die entstehenden Kosten für die Einbindung unserer Rechtsvertretung (mindestens € 194.--) verrechnet. Ohne Unterzeichnung der Erklärung erfolgt die Einleitung einer Besitzstörungsklage.

Dass es sich um keine öffentliche Verkehrsfläche handelt, muss nicht kundgetan werden. Sie wurden mit dieser Information geeignet darüber in Kenntnis gesetzt.

Um weiteren Konflikten vorzubeugen ergeht hiermit an Sie einmalig folgende Aufforderung:

UNTERLASSEN SIE JEDE WEITERE STÖRUNG FREMDEN EIGENTUMS!

Sollten Sie Ihrerseits Informationen an uns richten wollen, so können Sie diese an die E-Mail-Adresse keine.baustellenzufahrt@gmail.com richten.

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Internetseite

www.rupertweg.at